

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

03 | 2015

Für GmbH-Geschäftsführer

Neue Größenklassen für Kapitalgesellschaften: Konsequenzen für den Jahresabschluss 2014

Nach Schätzungen der Bundesregierung werden künftig rund 7.000 mittelgroße Kapitalgesellschaften als klein einzustufen sein und damit Erleichterungen bei der Rechnungslegung nutzen können. In dem Anfang 2015 veröffentlichten **Gesetzesentwurf zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz** wurden die monetären Schwellenwerte für die Größeneinteilung nämlich deutlich angehoben. Nach dem vorgesehenen Wahlrecht sollen die neuen Schwellenwerte bereits für den anstehenden **Jahresabschluss 2014** genutzt werden können.

Die Größenklasse einer Gesellschaft (Kleinstkapitalgesellschaft, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaft) hängt von **drei Schwellenwerten** ab: Bilanzsumme, Umsatzerlöse und durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer.

Die Tabelle zeigt die aktuellen und die geplanten Schwellenwerte für kleine Kapitalgesellschaften:

Schwellenwerte für kleine KapG

Größenkriterien	Derzeitige Werte in Klammern
Bilanzsumme	6.000.000 EUR (4.840.000 EUR)
Umsatzerlöse	12.000.000 EUR (9.680.000 EUR)
durchschnittliche Arbeitnehmerzahl	50 Arbeitnehmer (50 Arbeitnehmer)

Unternehmen, die **an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen** mindestens zwei der drei Merkmale nicht überschreiten, gelten als kleine Kapitalgesellschaften.

Wird eine mittelgroße Kapitalgesellschaft durch die Anhebung der Schwellenwerte als klein eingeordnet, kann sie **Erleichterungen** nutzen, z.B.:

- geringere Anhangangaben,
- keine Prüfungspflicht des Jahresabschlusses,
- Gewinn- und Verlustrechnung muss nicht offengelegt werden.

Erstmalige Anwendung

Nach dem Referentenentwurf sollten die erhöhten Schwellenwerte grundsätzlich

Daten für den Monat April 2015

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.4.2015

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.4.2015

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 4/2015 = 28.4.2015

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

1/14	6/14	9/14	1/15
+ 1,3 %	+ 1,0 %	+ 0,8 %	- 0,3 %

bereits auf Abschlüsse für das nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahr (bei einem kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr also das Geschäftsjahr 2014) anzuwenden sein. Im jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf wurde insoweit ein **Wahlrecht** eingeräumt.

Unternehmen können von der vorgezogenen Anwendung der erhöhten Schwellenwerte allerdings nur Ge-

brauch machen, wenn sie auch die **erweiterte Definition der Umsatzerlöse** anwenden. Hiernach führt auch der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen **außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** zu Umsatzerlösen und nicht zu sonstigen betrieblichen Erträgen.

Hinweis | Bei der Erstellung des Jahresabschlusses für 2014 ist zu beach-

ten, dass die neuen Schwellenwerte erst dann berücksichtigt werden können, wenn das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten ist. Wann dies der Fall sein wird, bleibt vorerst abzuwarten. Das Gesetz basiert indes auf der Richtlinie 2013/34/EU, die **bis (spätestens) zum 20.7.2015** in deutsches Recht umzusetzen ist.

Quelle | Gesetzentwurf für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 7.1.2015

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Abzug von Werbungskosten erst ab 2009 ausgeschlossen

| Im Jahr 2008 – vor Einführung der Abgeltungsteuer – **angefallene Schuldzinsen** können bei Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen werden, auch wenn die damit zusammenhängenden Kapitalerträge erst in späteren Jahren zufließen und dann der **Abgeltungsteuer** unterliegen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

■ Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte in 2008 eine teilweise fremdfinanzierte Festgeldanlage getätigt. Die Besonderheit lag darin, dass ihm die Zinserträge erst 2009 zufließen, während die Darlehenszinsen bereits 2008 belastet wurden. Während das Finanzamt den Werbungskostenabzug in 2008 ablehnte, ließen das Finanzgericht München und der Bundesfinanzhof den Schuldzinsenabzug zu.

Das Abzugsverbot für Werbungskosten gilt **erstmalig für das Jahr 2009**. Anhaltspunkte dafür, dass das Abzugsverbot erstmalig bereits auf Werbungskosten anzuwenden ist, die mit nach 2008 zufließenden Kapitalerträgen zusammenhängen, aber **schon vorher angefallen** sind, sieht der Bundesfinanzhof nicht.

Quelle | BFH-Urteil vom 27.8.2014, Az. VIII R 60/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174320

Für Vermieter

Beiträge für Risikolebensversicherungen sind keine Werbungskosten

| Nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg sind **Versicherungsprämien für eine Risikolebensversicherung** im Zusammenhang mit einem vermieteten Gebäude nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. |

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs richtet sich die Veranlassung von Versicherungsprämien **nach der Art des versicherten Risikos**. Bezieht sich die Versicherung auf ein **betriebliches Risiko**, sind die Prämien Betriebsausgaben. Ist dagegen ein **außerbetriebliches Risiko** versichert, können Ausgaben allenfalls als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund entschied nun das Finanzgericht Berlin-Brandenburg, dass Prämien für klassische Risikolebensversicherungen (**versicherte Gefahr ist hier der Todesfall**) auch nicht

als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind.

Dass die Versicherungen der **Absicherung von Darlehen** dienen, die zur Finanzierung des Erwerbs des vermieteten Objekts bzw. zu weiteren Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen abgeschlossen wurden, ist unerheblich, da sich hieraus auch **keine anteilige Veranlassung** durch die Vermietungstätigkeit ergibt.

Quelle | FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.10.2014, Az. 6 K 6147/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143758

Für alle Steuerpflichtigen

Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung

| Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitung können **als steuerermäßigende Handwerkerleistung** (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR) beansprucht werden. Mit dieser aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof der profiskalischen Handhabung der Finanzverwaltung widersprochen. |

■ Sachverhalt

Für die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung seines privat genutzten Wohnhauses beantragte ein Steuerpflichtiger in seiner Steuererklärung eine Steuerermäßigung.

Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, da die Dichtheitsprüfung mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar sei – und diese sei nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums nicht als Handwerkerleistung begünstigt. Diese Ansicht teilten in der Folge weder das Finanzgericht Köln noch der Bundesfinanzhof.

Die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung dient der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage und ist damit als **(vorbeugende) Erhaltungsmaßnahme** zu beurteilen. Die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit erhöht deren Lebensdauer, sichert deren nachhaltige Nutzbarkeit, dient der vorbeugenden Schadensabwehr und zählt damit zum Wesen der Instandhaltung, so der Bundesfinanzhof in seiner Urteilsbegründung.

Beachten Sie | Dies gilt auch dann, wenn hierüber eine **Bescheinigung „für amtliche Zwecke“** erstellt wird. Denn durch das Ausstellen einer solchen Bescheinigung wird eine handwerkliche Leistung weder zu einer gutachterlichen Tätigkeit, noch verliert sie ihren Instandhaltungscharakter.

Quelle | BFH-Urteil vom 6.11.2014, Az. VI R 1/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174486; BMF-Schreiben vom 10.1.2014, Az. IV C 4 - S 2296-b/07/0003 :004, Rz. 22

Für GmbH-Gesellschafter

Keine Schenkungsteuer beim verbilligten Grundstücksverkauf an ausscheidenden Gesellschafter

| Verkauft eine GmbH an einen ausscheidenden Gesellschafter im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung ein Grundstück zu einem verbilligten Preis, hat dies „nur“ ertragsteuerliche Folgen und löst keine Schenkungsteuer aus, so der Bundesfinanzhof. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall verkaufte A seine GmbH-Beteiligung nach entsprechender Teilung an seinen Bruder B (Gesellschafter-Geschäftsführer) und dessen Ehefrau. Auf Veranlassung des B verkaufte die GmbH mit Vertrag vom selben Tag Grundstücke an A zu einem Kaufpreis unterhalb des Verkehrswerts.

Das Finanzamt sah in dem verbilligten Grundstücksverkauf eine verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH an B. Darüber hinaus wertete das Finanzamt die verbilligte Überlassung der Grundstücke als Schenkung der GmbH an A und setzte Schenkungsteuer fest – zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof befand.

Ein Vermögensvorteil, den der Verkäufer eines GmbH-Anteils über den Kaufpreis hinaus erhält, ist allein von ertragsteuerrechtlicher Bedeutung, wenn der Vorteil (wie im Streitfall) **zum Veräußerungspreis zählt** und bei der Ermittlung des der Einkommensteuer unterliegenden **Veräußerungsgewinns** anzusetzen ist. Eine zusätzliche schenkungsteuerliche Erfassung des Vorteils ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Veräußerer den Vorteil nicht vom Anteilserwerber selbst, sondern von einem Dritten erhalten hat.

Beachten Sie | Schenkungsteuerrechtlich spielt es dabei keine Rolle, ob der auf Veranlassung des Anteilserwerbers erfolgte verbilligte Verkauf des Grundstücks zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung** führt.

Quelle | BFH-Urteil vom 27.8.2014, Az. VIII R 60/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174320

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Verpflegungspauschale auch in Wegverlegungsfällen

| Verpflegungsmehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung sind auch dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige seinen Haupthausstand vom Beschäftigungsort wegverlegt und durch Umwidmung seiner bisherigen Hauptwohnung einen Zweithaushalt am Beschäftigungsort errichtet. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs beginnt in **sogenannten Wegverlegungsfällen die Dreimonatsfrist** für die Abzugsfähigkeit von Verpflegungsmehraufwendungen erst mit dem Zeitpunkt der Umwidmung. Die Dauer des vorangegangenen Aufenthalts am Beschäftigungsort wird auf die Dreimonatsfrist nicht angerechnet. |

Zum Hintergrund

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger außerhalb des Ortes, an dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Hierbei darf sich der Lebensmittelpunkt nicht am Beschäftigungsort befinden.

Selbst wenn der Steuerpflichtige seinen Haupthausstand **aus privaten Gründen** vom Beschäftigungsort wegverlegt und von einer neuen Zweit- oder der bisherigen Erstwohnung am Arbeitsort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgeht, kann er **Werbungskosten** aufgrund doppelter Haushaltsführung geltend machen.

Die abzugsfähigen Unterkunftskosten sind seit 2014 **auf 1.000 EUR monatlich** begrenzt. Darüber hinaus sind in Form von Pauschbeträgen **Verpflegungsmehraufwendungen** abzugsfähig (aber nur für einen Zeitraum **von drei Monaten**).

Entscheidung

Das Ziel der Steuervereinfachung wird nur erreicht, wenn eine Einzelfallprüfung

fung entfällt, ob und wie lange sich der Steuerpflichtige vor Begründung der doppelten Haushaltsführung bereits am Beschäftigungsort aufgehalten hat und sich daher auf die **Verpflegungssituation** hat einstellen können. Somit kommt es nicht darauf an, ob überhaupt ein erhöhter Verpflegungsmehrbedarf angefallen ist, so der Bundesfinanzhof.

Dass es der Gesetzgeber **bei der Reisekostenreform** dabei belassen hat, dass die Dreimonatsfrist mit der Begründung der doppelten Haushaltsführung beginnt, spricht auch dafür, dass die konkrete Verpflegungssituation unerheblich ist.

PRAXISHINWEIS | Verpflegungsmehraufwendungen können in den ersten drei Monaten ebenso geltend gemacht werden, wenn ein Steuerpflichtiger nach Beendigung einer doppelten Haushaltsführung in der schon früher genutzten Wohnung erneut eine doppelte Haushaltsführung begründet.

Quelle | BFH-Urteil vom 8.10.2014, Az. VI R 7/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 173770; BFH-Urteil vom 8.7.2010, Az. VI R 15/09

Für alle Steuerpflichtigen

Prämienzahlung der Krankenkasse mindert den Sonderausgabenabzug

| Viele Krankenkassen werben mit **Bonus- und Prämienprogrammen**. Hiermit wollen sie ihre Versicherten für die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen sowie an sportlichen Aktivitäten belohnen. Der Deutsche Steuerberaterverband hat jüngst darauf hingewiesen, dass diese Bonuszahlungen **einkommensteuerpflichtig** sind und in der Steuererklärung von den als Sonderausgaben geltend gemachten Krankenversicherungsbeiträgen abgezogen werden müssen. |

Beachten Sie | Dies gilt entsprechend für erhaltene Beitragsrückerstattungen. **Nicht steuerpflichtig** sind hingegen (ggf. anteilige) Kostenerstattungen

für Leistungen, wie z.B. den Yogakurs oder das präventive Rückentraining.

Quelle | DStV, Mitteilung vom 2.2.2015

Für Unternehmer

Reisekostenreform: Finanzverwaltung äußert sich zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

■ Mit der steuerlichen Reisekostenreform wurde die Abziehbarkeit von Reisekosten ab 2014 nicht nur für den Arbeitnehmerbereich, sondern **auch für den Bereich der Gewinneinkünfte** grundlegend geändert. Das Bundesfinanzministerium hat nun mit einem ausführlichen Schreiben insbesondere zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für **Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte** Stellung genommen. ■

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind **keine Reisekosten**, sondern können (wie bei Arbeitnehmern) **nur in Höhe der Entfernungspauschale** berücksichtigt werden.

Unter Betriebsstätte ist die von der Wohnung getrennte dauerhafte Tätigkeitsstätte zu verstehen. Es muss eine **ortsfeste betriebliche Einrichtung** des Steuerpflichtigen, des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber bestimmten Dritten sein, an der oder von der aus die Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird.

Dauerhaft verlangt, dass die Tätigkeit an einer Betriebsstätte unbefristet, für eine Dauer von voraussichtlich mehr als 48 Monaten oder für die gesamte Dauer der betrieblichen Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Hinweis ■ Ein häusliches Arbeitszimmer ist keine Betriebsstätte.

Ein Unternehmer kann zwar an mehreren Betriebsstätten tätig sein, es kann für jeden Betrieb aber **nur eine „erste“ Betriebsstätte** geben, die der Abzugsbeschränkung unterliegt. Für die Bestimmung sind **ausschließlich quantitative Merkmale** maßgebend, d.h., erste Betriebsstätte ist die Tätigkeitsstätte, an der der Steuerpflichtige dauerhaft typischerweise arbeitstäglich oder je Woche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens zu einem Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden will.

Sofern diese Kriterien auf mehrere Tätigkeitsstätten zutreffen, ist die der **Wohnung näher gelegene Tätigkeitsstätte** erste Betriebsstätte.

Beachten Sie ■ Bei Arbeitnehmern kann der Ort der ersten Tätigkeitsstätte durch **dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen** bestimmt werden. Nur wenn dies nicht erfolgt ist, werden die quantitativen Merkmale herangezogen. Für den Unternehmer ist eine derartige Möglichkeit nicht vorgesehen.

Keine erste Betriebsstätte

Eine Tätigkeitsstätte muss nicht Betriebsstätte sein. Wird der Steuerpflichtige **nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten**, die keine Betriebsstätten sind, oder an einer **nicht ortsfesten betrieblichen Einrichtung** (z.B. Fahrzeug) betrieblich tätig, sind die Aufwendungen für die Fahrten unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

Sucht ein Unternehmer ohne erste Betriebsstätte dauerhaft denselben Ort oder dasselbe **weiträumige Tätigkeitsgebiet** typischerweise täglich auf (z.B. ein Paketzusteller), greift die Abzugsbeschränkung hinsichtlich der Fahrten zwischen der Wohnung und diesem Ort bzw. dem nächst gelegenen Zugang zum Tätigkeitsgebiet.

Quelle ■ BMF-Schreiben vom 23.12.2014, Az. IV C 6 - S 2145/10/10005: 001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143613

Für Arbeitgeber

Bezugsdauer beim Kurzarbeitergeld verlängert

■ Auch im Jahr 2015 beträgt die **maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld zwölf Monate**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Bezugsdauer mittels Verordnung erneut ausgedehnt. ■

Hintergrund: Die gesetzliche Bezugsdauer für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld beträgt sechs Monate. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist jedoch unter gewissen Voraussetzun-

gen berechtigt, die Bezugsdauer mittels Rechtsverordnung zu verlängern.

Quelle ■ Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld vom 13.11.2014, BGBl I 2014, 1749

Für Arbeitnehmer

Selbst getragene Benzinkosten auch bei Ein-Prozent-Regelung abziehbar?

■ Arbeitnehmer können selbst getragene Benzinkosten **insgesamt als Werbungskosten** abziehen, auch wenn die private Nutzung des Firmenwagens nach der Ein-Prozent-Regelung ermittelt wurde. Diese Ansicht vertritt zumindest das Finanzgericht Düsseldorf. ■

■ Sachverhalt

Ein im Außendienst tätiger Arbeitnehmer durfte einen Firmenwagen auch privat nutzen, wobei er die Benzinkosten selbst tragen musste. Der Arbeitgeber ermittelte den geldwerten Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der Ein-Prozent-Regelung. Ein geldwerter Vorteil für Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte wurde in Ermangelung derselben nicht erfasst. In der Steuererklärung machte der Steuerpflichtige u.a. sämtliche Benzinkosten als Werbungskosten geltend, was das Finanzamt ablehnte. Er klagte und bekam vor dem Finanzgericht Düsseldorf recht.

Nach Meinung des Finanzgerichts sind die **auf berufliche sowie auf private Fahrten** entfallenden Benzinkosten als Werbungskosten abziehbar. Der Abzug ist nicht deshalb zu versagen, weil der Wert der Privatnutzung nach der **Ein-Prozent-Regelung** ermittelt worden ist.

Beachten Sie ■ Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kommt ein Werbungskostenabzug für selbst getragene Kfz-Kosten bei der Ein-Prozent-Regelung nicht in Betracht. Dies ist nur bei der Fahrtenbuchmethode möglich. Ob der Bundesfinanzhof seine Sichtweise in der **anhängigen Revision** ändern wird, bleibt abzuwarten.

Quelle ■ FG Düsseldorf, Urteil vom 4.12.2014, Az. 12 K 1073/14 E, Rev. BFH Az. VI R 2/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143687; BFH-Urteil vom 18.10.2007, Az. VI R 57/06

■ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.